

## **Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises mit pauschalierter Tagessatzentschädigung**

Abweichend von Ziffer II.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises wie folgt geregelt. Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen findet keine Anwendung, soweit im Rahmen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

### **Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises**

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der dort insoweit bestimmten Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

### **Pauschalierter Tagessatzentschädigung**

In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

### **Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises**

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.

### **Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises**

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems der Versicherten führt, und wenn die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems liegt vor, wenn mindestens 25 % der IT-Geräte, die zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses mit dem IT-System der Versicherten verbunden waren, vollständig und nicht nur vorübergehend nicht nutzbar sind. IT-Geräte im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung sind Computer, Server (physisch und virtuell), virtuelle Maschinen, Mobile Devices, IoT-Geräte und speicherprogrammierbare Steuerungen.

### **Versicherter Zeitraum**

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

## **Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises mit pauschalierter Tagessatzentschädigung**

**Zeitlicher Selbstbehalt** Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte besteht.

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises anzuwenden.

---

**Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenzen** Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

---

**Optionale Prüfung der Standard-Regelung Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises statt pauschalierter Tagessatzentschädigung** Der Versicherungsnehmer kann den Versicherer frühestens 180 Tage, spätestens jedoch 365 Tage nach Beginn der Cyber-Betriebsunterbrechung auffordern, zu prüfen, wie hoch die von dem Versicherer zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises ohne Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung ausgefallen wäre. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer hierzu alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs des Schadens erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Rückfragen des Versicherers oder eines von diesem beauftragten Sachverständigen zu beantworten.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung nicht übersteigen würde, verbleibt es bei den vorstehenden Regelungen und den insoweit vereinbarten Leistungen.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung hingegen, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung übersteigen würde, so erfolgt die Regulierung auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises bis maximal zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Insoweit kommt sodann Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises zur Anwendung, die vorstehenden Regelungen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung kommen hingegen nicht zur Anwendung. Die Haftzeit im Rahmen von Ziffer II.4.3.2 der vereinbarten CyberClear Bedingungen beträgt in diesem Fall 180 Tage. Auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung etwa bereits getätigte Zahlungen werden auf die insoweit zu erbringende Versicherungsleistung angerechnet.